

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



27. Jahrgang

15. Dezember 2021

Nr. 5

INHALT:

Seite

Zentrale Ordnungen

Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03. November 2021	2
Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03. November 2021	4
Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen, Neufassung vom 08. Dezember 2021	11

Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 23. Juni 2021	13
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 23. Juni 2021	25
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 23. Juni 2021	50

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, just@europa-uni.de

Aufgrund von § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 und § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:

Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom
03. November 2021

Präambel

Die Ethikkommission soll die Beachtung ethischer Standards sowie die wissenschaftliche Integrität von Forschungsvorhaben sichern. Insbesondere hat sie darauf zu achten, dass

- die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten gewahrt werden;
- die Forschungsvorschläge der Antragsteller mit Respekt und gerecht gewürdigt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission

(1) Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Expertengremium. Sie setzt sich aus je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin aus jeder Fakultät, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs, der oder die zudem den Vorsitz der Kommission übernimmt, je einem stimmberechtigten Mitglied aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Personals sowie externen sachverständigen Personen zusammen. Der Senat bestellt die Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Präsidialkollegiums oder eines Senatsmitglieds. Für jedes Mitglied und für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Kommission wird auf drei Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung der Mitglieder eingesetzt.

(3) Die Ethikkommission der Europa-Universität Viadrina prüft insbesondere geplante Forschungsvorhaben auf den Einsatz der Forschungsergebnisse für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungen an Menschen und Tieren und gibt dazu Stellungnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen ab. Lehnt die Ethikkommission ein Forschungsvorhaben ab, wird die Präsidentin bzw. der Präsident darüber informiert

(4) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die der Europa-Universität Viadrina oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Einrichtungen angehören:

- a) Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und konkrete Risiken für die Probanden und Probandinnen beinhalten;
- b) Forschungen, zu denen das Einverständnis nach Aufklärung der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist;
- c) Forschungen, deren Ergebnisse unmittelbar erhebliche Umweltschäden verursachen können;
- d) Forschungen, deren Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend im Falle einer konkreten praktischen Anwendung einen unmittelbaren nicht friedlichen Nutzen erbringen können;
- e) Forschungen, deren Ergebnisse zur Begehung von Straftaten missbraucht werden können.

§ 2 Befangenheit der Kommissionsmitglieder

(1) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

1. die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;
2. die an den Vorarbeiten zu dem Forschungsvorhaben beteiligt waren.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 Antragsberechtigten sind befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin mit.

§ 3 Antragserfordernis und Antragsberechtigung

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie prüft grundsätzlich nur Forschungsvorhaben, die in der Zukunft durchgeführt werden. Abgeschlossene sowie bereits begonnene Forschungsvorhaben werden in der Regel nicht begutachtet. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden gestellt werden, dass alle Mitglieder der Kommission sich mit dem Inhalt vertraut machen können.

(2) Antragsberechtigt ist die Leiterin bzw. der Leiter des Forschungsvorhabens.

(3) Die Ethikkommission prüft nur Anträge zu solchen Forschungsvorhaben, die durch ein Mitglied oder einen Angehörigen der Viadrina geleitet werden. Bei mehrfacher Trägerschaft (Verbundvorhaben) ist die Zugehörigkeit der Leiterin oder des Leiters ausschlaggebend. Gibt es mehrere gleichgestellte Leiterinnen oder Leiter, so muss eine bzw. einer der Viadrina angehören.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Ethikkommission auf eigene Initiative tätig werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass

1. einer der in der Präambel niedergelegten Grundsätze ein Tätigwerden der Kommission erforderlich erscheinen lässt oder
2. hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durchgeführt werden soll, ohne dass ein rechtzeitiger Antrag nach Absatz 1 und 2 gestellt worden ist.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Forschungsvorhabens stellt den Antrag schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten.

(2) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gestellt werden.

(4) Näheres zur Antragstellung, insbesondere zu Antragsformularen und Ansprechpersonen, findet sich in den „Hinweisen zur Antragstellung“ auf der folgenden Website:

<https://www.europa-uni.de/de/forschung/forschung-allgemein/ethikkommission/index.html>

§ 5 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende kann nach Bedarf, insbesondere bei umfangreichen Fragestellungen und Anträgen, ein Mitglied der Kommission als Berichtserstatterin oder Berichtserstatter benennen.

(2) Die Kommission kann bei der Prüfung eines Forschungsvorhabens zur weiteren Sachaufklärung

- a) die Antragstellerin/den Antragsteller anhören oder ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen von der Antragstellerin/dem Antragsteller anfordern,
- b) weitere Personen vertraulich zu Sitzungen hinzuziehen bzw. ihre schriftliche Äußerung einholen.

(3) Die abschließende Stellungnahme der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mitzuteilen. Die Stellungnahme beinhaltet ein begründetes Votum der Ethikkommission als Genehmigung, Genehmigung unter Vorbehalt und ggf. mit Auflagen oder Ablehnung.

(4) Äußert die Kommission Bedenken gegen das Forschungsvorhaben, so sind diese in der abschließenden Stellungnahme zu nennen und zu begründen.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Kosten und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Prüfung ist für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kostenfrei.

(2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.05.2016 tritt am selben Tage außer Kraft.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende

Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom
03. November 2021**

Die Europa-Universität Viadrina ist der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie akzeptiert wissenschaftliches Fehlverhalten nicht und geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Sollte sich der Verdacht auf Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:
 1. Falsche Angaben
 - a. durch Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
 - b. durch Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, wie z.B. durch Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder Förderantrag;
 - d. unrichtige Angaben über die wissenschaftliche Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen von Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums
in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat);
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c. die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag;
 - d. die Verfälschung des Inhalts;
 - e. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - f. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren oder dessen Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
 - a. durch die Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Literatur, Archiv- oder Quellenmaterial, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt;
 - b. durch die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird;
 - c. durch das unerlaubte Vernichten oder die unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2 Ombudsperson

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt auf Vorschlag des Senats für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige Ombudsperson und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertretung sollen nicht derselben Fakultät angehören. Als Ombudsperson und Stellvertretung sollen integre Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bestellt werden. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Präsidialkollegiums sein.

- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen

Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Universität für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudsperson wenden. Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität frei, sich anstelle der Ombudsperson der Europa-Universität Viadrina an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- (4) Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (5) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit auf der Website der Universität bekannt gemacht. Die Ombudsperson erhält die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

§ 3

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige der bzw. des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (4) Wegen der Anzeige sollen weder der bzw. dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der bzw. des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Qualifizierungsarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Der bzw. dem von den Vor-

würfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 4 Abs. 7 förmlich festgestellt wurde.

- (5) Die bzw. der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die bzw. der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die bzw. der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Europa-Universität Viadrina oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.
- (6) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (7) Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie bzw. er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die bzw. der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die bzw. der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden umgeht.

§ 4

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Europa-Universität Viadrina wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudsperson herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Entscheidet sie unbeschadet der Rechte der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Der Verdachtsfall wird aktenkundig gemacht. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übermittelt. Ein Verdachtsfall kann auch direkt an die

Präsidentin bzw. den Präsidenten herangetragen werden, die bzw. der die Ombudsperson darüber informiert und entscheidet, ob die Ombudsperson eine Vorprüfung durchführt.

- (2) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet die Präsidentin bzw. der Präsident eine Untersuchungskommission, bestehend aus je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jeder Fakultät, die die Angelegenheit untersucht. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.
- (3) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Der Kommission gehören Frauen und Männer an. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit wird auch durch die Teilnahme an einer Videokonferenz gewährleistet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachten aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Kommission hat alle be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen und nach sorgfältiger Prüfung zu würdigen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- (6) Der bzw. dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben. Sowohl der bzw. dem Beschuldigten wie auch der bzw. dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Beschuldigte hat das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission mit Beschlussempfehlung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der über das weitere Vorgehen entscheidet. Entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist, so stellt sie bzw. er dies förmlich fest und entscheidet auch über die Folgen. Dabei kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (8) Sind außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen unmittelbar betroffen, so werden sie durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten über das erwiesene wissenschaftliche Fehlverhalten informiert. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird die Drittmittelgeberin informiert.

- (9) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, so ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen und Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken. Der bzw. die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autorinnen bzw. (Mit)Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat die Präsidentin bzw. der Präsident geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin bzw. des betreffenden Autors und aus den Veröffentlichungen der Universität zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.
- (10) Die Ombudsperson, die Untersuchungskommission, die bzw. der Beschuldigte sowie die bzw. der Hinweisgebende sind über die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten schriftlich zu informieren, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 5

Information Dritter und Schutz von Betroffenen

- (1) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte außerhalb der Wissenschaft und/oder die Presse in angemessener Weise und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.
- (2) Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, dürfen im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Mögliche zu ergreifende Maßnahmen sind die Beratung durch die Ombudsperson oder eine schriftliche Erklärung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass der bzw. dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise sind auch hinweisgebende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 außer Kraft.

Auf der Grundlage von §5 Abs. 1 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, Nr. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, Nr. 38) erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 08. Dezember 2021

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 10 HLeistBV.
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Angestellten Mitarbeitenden können Zulagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der HLeistBV gewährt werden. Es gelten die in § 4 dieser Satzung dargelegten Kriterien und die in § 5 dieser Satzung festgelegten Bemessungsgrundsätze für Funktionsleistungsbezüge.

§ 2 Verfahren

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.
- (2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt entsprechend § 10 HLeistBV.

- (3) Für das Verfahren zur Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV. Bei besonderen Leistungsbezügen ist ein Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers erforderlich.
- (4) Bei der Vergabe von besonderen Bezügen oder Zulagen im Rahmen dieser Satzung sind die Belange der Frauenförderung und Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (5) Zur Gewährung der Chancengleichheit werden die Belange von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen berücksichtigt.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 2 HLeistBV

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

§ 4 Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).
- (2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - Forschungsevaluationen,
 - Auszeichnungen,
 - Publikationen,

- Erfindungen und Patente,
 - die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.
- (4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:
- Lehrevaluationen,
 - Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 - Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
 - Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
 - Prüfungsbelastung.
- (5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:
- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
 - das Einwerben von Drittmitteln.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

- (1) Dekaninnen bzw. Dekane erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 10 % des Grund-

gehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, als Mitglieder des Präsidialkollegiums erhalten sie weitere 2 %. Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane erhalten eine Funktionsleistungszulage in Höhe von 2 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane erhalten 6 %. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 zum Zeitpunkt der Wahl.

- (2) Die bzw. der Senatsvorsitzende erhält für die Dauer des Amtes einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 4 % des zum Zeitpunkt der Wahl maßgeblichen Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.
- (3) Für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines trifakultären Studiengangs kann die Präsidentin im Einzelfall einen Funktionsleistungsbezug von maximal 5 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 zum Beginn der Amtszeit festlegen; auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans kann ein analoger Funktionsleistungsbezug für die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät festgelegt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Funktionszulage wird eine eventuelle Deputatsreduktion berücksichtigt.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.2011 außer Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl. II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 23. Juni 2021

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 6	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
§ 7	Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
§ 8	Masterarbeit, Abschlusskolloquium
§ 9	Bewertung von Prüfungen
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Inkrafttreten/Außerkräfttreten
§ 12	Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Metho-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

denkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3
Abschlussgrad
*(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 2 ASPO)*

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Data Science & Decision Support (DSDS)
- Management & Marketing (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese funktionsübergreifende Ausbildung ist das Studium einer Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

(6) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits,
- Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 36 Credits (bei DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module im Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(7) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Module aus mindestens zwei der angebotenen vier Tracks im Umfang von mindestens 78 Credits und höchstens 96 Credits,
- Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 18 Credits.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(8) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttag. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(9) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(10) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 9 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bei Studierenden, die bereits einen Studienaufenthalt im Ausland i.S.v. Absatz 9 Satz 1 und 2 absolviert haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 9 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(11) ¹In Ergänzung zu Absatz 9 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(12) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11,
§§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4
ASPO)**

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4

Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7
Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3
und § 18 ASPO)**

(1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und

gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. ⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. ⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. ⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbGHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigefügt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 22. November 2017 tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 31. März 2024 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2024 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Ba-

chelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Track-spezifische Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Advanced Issues in IFRS Reporting
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Banking
- BEPS-Seminar
- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Bilanzrechtsprechung
- Computational Optimization in Finance (Seminar)
- Current topics in management control research and practice
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance (Seminar)
- Deutsche Abkommenspolitik
- Econometrics of Financial Markets
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Business Taxation
- Internationale steuerliche Strukturierungen
- Introduction to Statistics and Data Science
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Neural Networks in Finance (Seminar)
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Seminar Bilanzrechtsprechung
- Seminar in Accounting
- Seminar in Tax Research
- Statistical Quality Control
- Statistical Methods in Artificial Intelligence (Seminar)
- Steuerbilanzen
- Steuerstrafrecht
- Tax Technology
- Verrechnungspreise
- Wechselwirkungen und Spannungen zwischen den Steuerarten
- Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Advanced International Economics
- Angewandte Optimierung in ökonomischen Problemen
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics
- Banking
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Computational Optimization in Finance (Seminar)
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance (Seminar)
- Econometrics of Financial Markets (lecture)
- Economics of Climate Change
- E-Sports: Economics & Management

- European Economic Integration
- International Economics
- International Economics (Seminar)
- Introduction to Statistics and Data Science
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Monetary Theory & Monetary Policy
- Neural Networks in Finance (Seminar)
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Statistical Methods in Artificial Intelligence (Seminar)
- Statistical Quality Control
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaft Live - Berlin Applied Microeconomics Seminar

Data Science & Decision Support (DSDS)

Introduction to quantitative methods (verpflichtend - compulsory, 24 Credits)

- Data Analysis and Visualization with Python (DSDS-I1)
- Data Analysis and Visualization with R (DSDS-I2)
- Introduction to Operations Research (DSDS-I3)
- Introduction to Statistics and Data Analysis (DSDS-I4)

Advanced Methods (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Optimization with Metaheuristics (requires DSDS-I1, DSDS-I3)
- Management Science (requires DSDS-I1, DSDS-I3)
- Simulation as Decision Support (requires DSDS-I4)
- Statistical Models in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Machine Learning
- Decision Support under Uncertainty
- Multi-objective Decision Analysis
- Econometrics of Financial Markets
- Advanced Methods of Data Science and Decision Support

Applications (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Quantitative Risk Management
- Portfolio Management I
- Portfolio Management II
- Data Storytelling in Finance
- Computational Optimization in Finance
- Introduction to Supply Chain and Operations Management
- Advanced Operations Management (requires "Introduction to Supply Chain and Operations Management")
- Emerging Topics in Logistics
- Advanced Business Analytics

Management & Marketing (M & M)

- Advancing Perspectives on Entrepreneurship
- Ausgewählte Themen in Management & Marketing
- Business, Ethics & Responsibility
- Business Model Development: Idee, Konzept, Value Proposition, Markt
- Consumer Behavior
- Consumer Research Methods
- Culture, Leadership & Diversity
- Current Research on People, Work, Organization & Management
- Current Topics in Management Control Research and Practice
- Current Topics of Research in HRM & Organization Studies
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Marketing Communication

- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- New Perspectives in Management and Entrepreneurship Theory
- Planspiel zur Unternehmensführung
- Qualitative Forschungsmethoden
- Qualitative Methods: Case Study Research
- Quantitative Methods
- Research Methodology
- Seminar: "Hinsehen" - Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar Internationales Management
- Seminar Marketing
- Topics in Consumer Research
- Work, Organization & Change

Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmen des Studiums des deutschen Rechts handelt. Nicht anrechenbar sind im Modul "Praxisrelevante Fertigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise, Sprachkurse oder auch Softskills wie Praktika.

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote	
	1.	2.	3.	4.					
Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits) ‡									
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 5		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 9			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Module anderer Tracks und/oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen)									
Modul anderer Tracks 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Modul anderer Tracks 2		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Modul anderer Tracks 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120	
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120	
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120	
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120	
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)									
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120	
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120	
Credits / Semester					30	30	30	30	120
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)					13	12	12	2	39
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)					900	900	900	900	3.600
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr					1.800		1.800		3.600

† § 6 Absatz 9 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 10 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) absolviert wurden.

♦ vgl. § 7 Absatz 1

♦♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Track-spezifische Module <i>(Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits)‡</i>								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 5	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 9		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module <i>(Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen)</i>								
	Modul anderer Tracks 1			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Modul anderer Tracks 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ††	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ††	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ††	6/120
	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium <i>(Pflicht, 24 Credits)</i>								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120	
Credits / Semester	30	30	30	30	120				
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	45				
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600				
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600				

† § 6 Absatz 11 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS von mindestens 72 Credits) absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

† vgl. § 7 Absatz 1

†† Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Master of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____
Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 23. Juni 2021

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
*(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)*

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt. ³Innerhalb einer dreijährigen Erprobung kann das Studium ab 2022 auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Die Erprobung wird nach 2,5 Jahren durch den Fakultätsrat unter Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans evaluiert und kann bei positiver Evaluation verstetigt werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung

des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition / Finance & Investments
- Unternehmensbesteuerung / Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie

- Makroökonomie / Macroeconomics

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Banking & Finance
- Economics
- Information & Operations Management
- Marketing, Management & Entrepreneurship
- Quantitative Methods
- Taxation

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind ein bis drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵In einen Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von bis zu 18 Credits eingebracht werden. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

das Modul

- Wissenschaftliches Arbeiten mit 6 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. ³Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten

Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden.

⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes

ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2-ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die Wahlbereich eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie

auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 16. Januar 2019 tritt am 31. März 2025 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 31. März 2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2025 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition / Finance & Investments
- Unternehmensbesteuerung / Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie / Macroeconomics

Schwerpunktbildung (mindestens 36 Credits, höchstens 54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen einer und drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Accounting
- Business ethics and sustainability management
- Controlling
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Accounting
- Unternehmensbewertung

Banking & Finance (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- International Finance and Trade (Pflicht)
- Capital Market Theory (Pflicht)
- Banking, Risk Management, and Regulation
- Corporate Finance
- Seminar in Finance
- Seminar Finanzwirtschaft
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik
- Econometrics
- Advanced Topics in Banking and Finance
- Selected Topics in Banking and Finance

Economics (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Angewandte Statistik
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in Economics
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Cause and Effect - An Introduction
- Internationale Umweltökonomie
- Topics in Applied Economics

Information & Operations Management (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Introduction to Optimization Systems

- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Seminar aus Supply Chain Management

Marketing, Management & Entrepreneurship (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Marketing, Management & Entrepreneurship
- Entrepreneurship: A Management-based Introduction
- Ethics, Responsibility & Sustainability in Business
- Forschungsseminar zu neuen Formen von Arbeit & Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change & Culture
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Current Issues in Management and Entrepreneurship Research
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar: „Hinsehen“ – Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar in Marketing
- Strategic Marketing
- Strategisches Management und Organisation
- Wir ham ja nix gehabt und datt bisken hamma noch geteilt - Creativity and Entrepreneurship

Quantitative Methods (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Angewandte Statistik (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Capital Market Theory
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Cause and Effect - An Introduction
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Topics in Applied Economics
- Zeitreihenanalyse

Taxation (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

In der Modulgruppe muss mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich belegt werden.

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Pflicht)
- Tax Accounting (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Taxation
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre" (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wahlbereich (*höchstens 18 Credits*)

Im Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module eingebracht werden. Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden. Nicht anrechenbar sind Sprachkurse, Softskills sowie Praktika.

- wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, darunter Module aus dem Studienaufenthalt im Ausland
- nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule (Pflicht), das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) und weitere Softskills.

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2)
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina, oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800			5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

• Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

Anlage 2c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2d: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2d: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2e: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina, oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2e: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

• Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 1 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 1 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

**Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 1 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

Anlage 3c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: Internationale Betriebswirtschaftslehre **angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____
Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 23. Juni 2021

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule (Englisch ist grundsätzlich Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments / Finanzierung & Investition
- Business Taxation / Unternehmensbesteuerung
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics / Makroökonomie

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Banking & Finance
- Economics
- Information & Operations Management
- Marketing, Management & Entrepreneurship
- Quantitative Methods
- Taxation

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind ein bis drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵In einen Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von bis zu 18 Credits eingebracht werden. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

das Modul

- Wissenschaftliches Arbeiten mit 6 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters, der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des fünften Semesters erbracht werden. ³Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden. ⁴Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch. ⁵Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁶Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche

den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen

notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde,

kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die Wahlbereich eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung

der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 16. Januar 2019 tritt am 31. März 2025 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 31. März 2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2025 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments / Finanzierung & Investition
- Business Taxation / Unternehmensbesteuerung
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics / Makroökonomie

Schwerpunktbildung (mindestens 36 Credits, höchstens 54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen einer und drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Accounting
- Business ethics and sustainability management
- Controlling
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Accounting
- Unternehmensbewertung

Banking & Finance (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- International Finance and Trade (Pflicht)
- Capital Market Theory (Pflicht)
- Banking, Risk Management, and Regulation
- Corporate Finance
- Seminar in Finance
- Seminar Finanzwirtschaft
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik
- Econometrics
- Advanced Topics in Banking and Finance
- Selected Topics in Banking and Finance

Economics (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Angewandte Statistik
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in Economics
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Cause and Effect - An Introduction
- Internationale Umweltökonomie
- Topics in Applied Economics

Information & Operations Management (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Introduction to Optimization Systems

- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Seminar aus Supply Chain Management

Marketing, Management & Entrepreneurship (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Marketing, Management & Entrepreneurship
- Entrepreneurship: A Management-based Introduction
- Ethics, Responsibility & Sustainability in Business
- Forschungsseminar zu neuen Formen von Arbeit & Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change & Culture
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Current Issues in Management and Entrepreneurship Research
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar: „Hinsehen“ – Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar in Marketing
- Strategic Marketing
- Strategisches Management und Organisation
- Wir ham ja nix gehabt und datt bisken hamma noch geteilt - Creativity and Entrepreneurship

Quantitative Methods (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Angewandte Statistik (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Capital Market Theory
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Cause and Effect - An Introduction
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Topics in Applied Economics
- Zeitreihenanalyse

Taxation (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

In der Modulgruppe muss mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich belegt werden.

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Pflicht)
- Tax Accounting (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Taxation
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre" (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wahlbereich (*höchstens 18 Credits*)

Im Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module eingebracht werden. Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden. Nicht anrechenbar sind Sprachkurse, Softskills sowie Praktika.

- wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, darunter Module aus dem Studienaufenthalt im Ausland
- nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule (Pflicht), das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) und weitere Softskills.

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2)
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung <i>(Pflicht, 72 Credits)</i>										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - <i>(Wahlpflicht, 36 Credits)</i>										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † <i>(Wahlpflicht, 18 Credits)</i>										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

**Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 1 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

**Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: International Business Administration

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!